

Satzung
des Vereins "Volkshochschule Mainz e. V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Volkshochschule Mainz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Volkshochschule Mainz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung. Der Verein ist Träger der Weiterbildungseinrichtung Volkshochschule Mainz, die eine Einrichtung im Sinne des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz vom 14.02.1975 (GVBL. S. 77), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.02.1983 (GVBL. S. 17) ist.
- (3) Die Volkshochschule ist eine unabhängige Einrichtung der Weiterbildung, ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell. Sie wendet sich an alle, deren Bildungsstreben nach Erweiterung oder Vertiefung der Kenntnisse für Beruf und Leben verlangt.

Kurse, Arbeitskreise, Seminare, Vorträge, Filme und sonstige weiterbildende Veranstaltungen helfen, sich in den Bereichen des geistigen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens zurechtzufinden, zur Selbstbildung und zur Mitarbeit im demokratischen Gemeinwesen anzuregen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Weiterbildung dienenden Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Stadt Mainz
- b) der Deutsche Gewerkschaftsbund Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen
- c) die Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Die Mitgliedschaft weiterer Organisationen, Körperschaften oder natürlicher und juristischer Personen, welche die Weiterbildungsarbeit fördern wollen, ist möglich. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, unbeschadet der Bestimmungen in § 5 Abs. 2, f).

(2) In die Mitgliederversammlung entsenden:

- a) die Stadt Mainz
 - den Oberbürgermeister als Vorsitzenden
 - den Kulturdezernenten
 - zwei weitere Mitarbeiter der Verwaltung
 - je zwei Vertreter der Stadtratsfraktionen, die in den Ausschüssen des Rates vertreten sind
- b) der Deutsche Gewerkschaftsbund
 - zwei Vertreter
- c) die Industrie- und Handelskammer
 - zwei Vertreter

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.

(4) Mitgliedsbeiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1
- c) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit der Volkshochschule,
 - b) Beschlüsse über die Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlüsse über Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme später eingehender Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von 1/3 der Mitglieder schriftlich und mit Begründung gewünscht wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mainz als Vorsitzender
 - b) der Kulturdezernent der Stadt Mainz

- c) je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen, die in den Ausschüssen des Rates vertreten sind
 - d) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - e) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
 - f) der Leiter der Volkshochschule als geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Leiter der Volkshochschule nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entscheiden haben.
 - (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB wird ausgeübt durch den Vorsitzenden und den Leiter der Volkshochschule. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Legislaturperiode des Mainzer Stadtrates.
 - (6) Über die Vorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7

Leiter der Volkshochschule

- (1) Der Leiter der Volkshochschule wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied und hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Leiter der Volkshochschule ist die Freiheit der Gestaltung der Arbeit der Volkshochschule zu gewährleisten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung.
- (3) Dem Leiter der Volkshochschule obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule Mainz. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvoranschlages,
 - b) die Auswahl und Verpflichtung der in der Volkshochschule lehrenden Mitarbeiter,
 - c) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule bereitgestellten Mittel.

§ 8 Mitarbeiter (Dozenten)

Die Mitarbeiter (Dozenten) der Volkshochschule sind in der Regel nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig. Sie werden als freie Mitarbeiter vom Leiter der Volkshochschule verpflichtet. Die Verpflichtung der Volkshochschule gegenüber erfolgt in Form eines privatrechtlichen Lehrauftrages. Den Mitarbeitern (Dozenten) wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

§ 9 Teilnehmer (Hörer)

Teilnehmer kann jeder werden, der an einer Veranstaltung der Volkshochschule interessiert ist, die Hausordnung beachtet und die festgesetzten Gebühren zahlt. Die Veranstaltungen können grundsätzlich von jedermann entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung besucht werden ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung. Bei Kursen kann die Zulassung der Teilnehmer vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Mitglieder (gemäß § 4 Ziffer b) beschlossen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der Leiter der Volkshochschule gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mainz, 24. Juni 2004